

Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Aktenzeichen: **103 Js 27965/16**

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in: Kottas
Durchwahl: 3011
Fax: 3091
E-Mail:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 14.10.2016

Auf die Strafanzeige

des Jörg Bergstedt vom 10.08.2016

gegen Amtsanwältin Finis und andere

wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung, der Verfolgung Unschuldiger, pp.

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (§§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Es ergeben sich weder aus der Strafanzeige noch der ihr zugrundeliegenden Akte 802 Js 37849/15 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die behaupteten Straftaten.

Der Anzeigerstatter wurde im Verfahren 802 Js 37849/15 von Amtsanwältin Finis am 26.02.2016 beim Amtsgericht Gießen wegen falscher Verdächtigung, begangen am 09.10.2015 in Gießen, angeklagt. Kriminaloberkommissarin Cofsky hatte beim Polizeipräsidium Mittelhessen die der Anklage vorausgegangenen Ermittlungen durchgeführt. Richterin Grote eröffnete das Hauptverfahren mit Beschluss vom 31.03.2016 und sprach ihn nach durchgeführter Hauptverhandlung mit Urteil vom 10.08.2016 frei.

Ein strafbares Verhalten der Beanzeigten ist nicht ersichtlich:

Der Verdacht der Verfolgung Unschuldiger besteht nicht, weil sich erst in der Hauptverhandlung ergeben hatte, dass die Einlassung des Anzeigerstatter nicht zu widerlegen ist.

Damit konnte nicht nachgewiesen werden, dass wider besseres Wissen im Sinne von § 164 StGB gehandelt hat.

Hieraus folgt indessen nicht, dass die Beanzeigten bereits vor dem Ergebnis der Beweisaufnahme wussten, dass das Tatbestandsmerkmal nicht mit der für eine Verurteilung erforderliche Sicherheit zu beweisen ist.

Auch liegt keine Rechtsbeugung vor: Der Straftatbestand setzt einen elementaren Verstoss gegen die Rechtspflege voraus, der nur dann vorliegt, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt (BGHSt 32, 357 [363]; 44, 258; Fischer, StGB, 63. Aufl., § 339, Rdnr. 27 m.w.N.). Hiervon kann vorliegend keine Rede sein. Aus der Tatsache, dass der Anzeigerstatter aufgrund der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme freigesprochen wurde, kann kein Verdacht eines solchen bewussten, schwerwiegenden Verstosses durch die durchgeführten Ermittlungen, die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens hergeleitet werden.

Der Verdacht des Raubs liegt fern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Gießen (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Moser
Oberstaatsanwalt

